

Nachweis der Einkünfte des Sachverständigen im außergerichtlichen Erwerbsleben (§ 34 Abs 1 und 2 GebAG)

1. Der Buchsachverständige hat durch die von ihm vorgelegten Honorarnoten (mit Stundensätzen für seine außergerichtliche Tätigkeit von rund € 195,- bis € 250,-) bescheinigt, dass er für seine außergerichtliche Gutachtertätigkeit üblicherweise bis zu € 250,- pro Stunde in Rechnung stellt. Der von ihm verrechnete Stundensatz von € 150,- ist – unter Berücksichtigung des für das Strafverfahren vorgeschriebenen Abschlages von 20 % – jedenfalls angemessen.

- 2. Entgegen der Ansicht der Beschwerdeführerin bedarf es nicht des Nachweises des Eingangs dieser Honorare, weil es sich bei den vorgelegten Honorarnoten offensichtlich um keine für das Beschwerdeverfahren verfasste Rechnungen handelt.**
- 3. Dass in der Privatwirtschaft mit den verrechneten Stundensätzen auch die Beiziehung von Hilfskräften abgegolten wird, widerlegt eine vorgelegte Honorarnote, in der zusätzlich Gebühren für die Beiziehung von Hilfskräften verzeichnet werden.**

OLG Wien vom 3. August 2010, 22 Bs 204/10a

Mit dem angefochtenen Beschluss bestimmte das Erstgericht die Gebühren des beigezogenen Sachverständigen für Rechnungswesen Mag. (FH) N. N. mit insgesamt € 7.884,90 inklusive Umsatzsteuer. Begründend führte es aus, dass ein Stundensatz von € 150,- unter Zugrundelegung vorgelegter Honorarnoten, aus denen sich außergerichtliche Stundensätze von € 195,- bis € 250,- ergeben, unter Berücksichtigung eines Abschlags im Sinne des § 34 Abs 2 GebAG angemessen sei. Weder der Stundensatz des Sachverständigen noch jener für die Hilfskräfte sei überhöht.

Gegen diesen Beschluss richtet sich die rechtzeitige Beschwerde der Beschuldigten W., in der sie den fehlenden Nachweis außergerichtlicher Stundensätze des Sachverständigen im Hinblick auf nicht nachgewiesene Eingänge des fakturierten Honorars behauptet und darauf hinweist, dass in der Privatwirtschaft mit der Verrechnung von Stundensätzen auch die Beiziehung von Hilfskräften, die notwendig für die Aufrechterhaltung eines Büroapparats sind, abgegolten werden.

Die Beschwerde ist nicht berechtigt.

Gemäß § 34 Abs 1 GebAG steht dem Sachverständigen für die Aufnahme des Befunds und die Erstattung des Gutachtens Gebühr für Mühewaltung zu, soweit dafür nicht nach den Bestimmungen dieses Bundesgesetzes ein besonderer Ersatz vorgesehen ist. Die Gebühr ist nach rich-

terlichem Ermessen nach der aufgewendeten Zeit und Mühe und nach den Einkünften zu bestimmen, die die oder der Sachverständige für eine gleiche oder ähnliche Tätigkeit im außergerichtlichen Erwerbsleben üblicherweise bezöge, mindestens aber mit € 20,- für jede, wenn auch nur begonnene Stunde. In Strafsachen ist, wenn es sich dabei um Leistungen handelt, die nicht nach Tarif zu entlohnen sind, bei der Bemessung der Gebühr nach Abs 1 im Hinblick auf die öffentliche Aufgabe der Rechtspflege zum Wohl der Allgemeinheit ein Abschlag von 20 % vorzunehmen (§ 34 Abs 2 leg cit). Fallbezogen hat keine Entlohnung nach Tarif zu erfolgen. Mit den vorgelegten Honorarnoten bescheinigte der Experte hinreichend, im außergerichtlichen Erwerbsleben für seine Gutachtenstätigkeit üblicherweise bis zu € 250,- pro Stunde in Rechnung zu stellen. Da es sich bei den vorgelegten Honorarnoten offenkundig um keine für das Beschwerdeverfahren verfassten Rechnungen handelt, bedarf es entgegen der Ansicht der Beschwerdeführerin auch nicht des Nachweises des Einganges des Honorars. Der Sachverständige durfte sohin zu Recht € 150,- pro Stunde zur Erstattung des Gutachtens in Rechnung stellen. In diesem Zusammenhang wird darauf verwiesen, dass selbst nach § 34 Abs 3 Z 3 GebAG für Tätigkeiten, die besonders hohe fachliche Kenntnisse erfordern, welche durch ein Universitätsstudium oder eine gleichwertige Vorbildung vermittelt werden, eine Gebühr für Mühewaltung von € 80,- bis € 150,- für jede, wenn auch nur begonnene Stunde zu bestimmen ist. Auch daraus erhellt die Angemessenheit der verzeichneten Gebühr für Mühewaltung.

Nach Vorlage einer weiteren vom Sachverständigen im Beschwerdeverfahren vorgelegten Honorarnote ergibt sich, dass von diesem auch im außergerichtlichen Erwerbsleben zusätzlich Gebühren für die Beiziehung von Hilfskräften verzeichnet werden. Der geltend gemachte Stundensatz ist unter Berücksichtigung obenstehender Erwägungen ebenfalls als angemessen anzusehen und daher zu Recht vom Erstgericht zugesprochen worden.

Da somit die vom Sachverständigen beanspruchten Gebühren den erbrachten Leistungen entsprechen, war der Beschwerde der Erfolg zu versagen.